

Auch ohne Jahressteuergesetz hat sich einiges geändert

IHR PLUS IM NETZ  
ssp.iww.de  
Abruf-Nr. 47849309



Finanzverwaltung hat Update geliefert

DOWNLOAD  
Sonderausgabe nutzen und profitieren



BFH ist verständnisvoller als das FG Münster

► In eigener Sache

## Steueränderungen 2022: SSP liefert Schnellüberblick

| Obwohl es kein „Jahressteuergesetz 2021 bzw. 2022“ gegeben hat, sind „dem KöMoG, AbzStEntlG, Fondsstandortgesetz und weiteren Gesetzen und BMF-Schreiben sei Dank“ zum 01.01.2022 doch eine ganze Reihe steuerlicher Regelungen neu geschaffen oder geändert worden. SSP verschafft Ihnen in einer Übersicht den Durchblick. |

Das Dokument mit dem tabellarischen Schnellüberblick finden Sie auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) → Abruf-Nr. 47849309. Die Änderungen sind gegliedert nach Steuerart, Paragraph, Stichwort, einer kurzen inhaltlichen Beschreibung, der Benennung des Gesetzes bzw. der Rechtsquelle und dem Datum des Inkrafttretens. Zu jeder Rechtsquelle ist auch eine „Abruf-Nr.“ aufgeführt. Wenn Sie diese Nummer auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) in das rechteckige Suchfeld eingeben, gelangen Sie zu dem Gesetz oder der Verwaltungsanweisung. Anfang Januar präsentiert Ihnen SSP außerdem ein Lehrvideo zu den „Steueränderungen 2022“.

► Elektromobilität

## Sonderausgabe: Lohnsteuerliche Vergünstigungen bei E-Mobilität

| Ob (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, (Elektro-)Fahrräder oder Ladevorrichtungen – Arbeitgeber können viele lohnsteuerliche Vergünstigungen rund um die Elektromobilität nutzen. Das BMF hat im November 2021 die Regeln zur lohn- und ertragsteuerlichen Beurteilung der privaten Nutzung betrieblicher E-Fahrzeuge aktualisiert und ergänzt. LGP, Schwesterinformationsdienst von SSP, hat die aktuellen Spielregeln in einer Sonderausgabe zusammengefasst. Sie steht auch Ihnen als SSP-Leser zur Verfügung. |

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Sonderausgabe „Elektromobilität: Von lohnsteuerlichen Vergünstigungen profitieren“ finden Sie auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) → Abruf-Nr. 46400836.

► Erbschaftsteuer

## Familienheim: Bis wann muss der Erbe spätestens einziehen?

| Kinder können eine Immobilie, die von den Eltern bewohnt worden ist, nur dann steuerfrei erben, wenn sie die Wohnung nach dem Erbfall selbst beziehen. Das muss schnell passieren. In der Regel gilt eine Sechs-Monats-Frist. Die kann sich aber verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen. Das hat der BFH klargestellt. |

**Hintergrund** | Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG setzt unter anderem voraus, dass die vererbte Wohnung „beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist“. Der BFH hat sich jetzt damit befassen, wie „unverzüglich“ auszulegen ist. Danach gilt (BFH, Urteil vom 06.05.2021, Az. II R 46/19, Abruf-Nr. 226044):

- Angemessen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall.
- Verzögert sich der Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten, ist das dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die Handwerker sie aber aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat (z. B. viele Aufträge), nicht rechtzeitig ausführen können.
- Ein weiteres Indiz für die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung ist die zeitnahe Räumung bzw. Entrümpelung der Wohnung. Verzögert sich der Einzug hingegen deshalb, weil zunächst ein gravierender Mangel beseitigt werden muss, ist eine spätere Entrümpelung der Wohnung unschädlich, wenn sie nicht ihrerseits zu einem verzögerten Einzug führt.
- Der Erbe ist nicht verpflichtet, bestimmte, beschleunigende und möglicherweise kostenintensivere Maßnahmen zur Renovierung und Schadensbeseitigung zu ergreifen, nur um die Sechs-Monats-Frist einzuhalten. Dieser Maßstab, den das FG Münster (Urteil vom 24.10.2019, Az. 3 K 3184/17 Erb, Abruf-Nr. 213359) angelegt hat, ist zu streng.

#### ► Gewinnermittlung

### Wechsel der Gewinnermittlung: Dreijährige Bindung zwingend?

| Ein Leser fragt: In SSP 12/2021 wird auf den Seiten 27 bis 28 beschrieben, dass zur Umgehung von Nachteilen bei Zufluss der Corona-Soforthilfe im Jahr 2020 und Rückzahlung im Jahr 2021 für das Jahr 2020 von der Gewinnermittlung durch EÜR zur Bilanzierung gewechselt werden könnte. Im Jahr 2021 sollte dann ein (erneuter) Wechsel zur EÜR möglich sein. Steht diesem nicht eine dreijährige Bindungsfrist entgegen? |

**Antwort |** Nach der Rechtsprechung des BFH sind Sie – zur Verwaltungsvereinfachung – nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart grundsätzlich für drei Jahre an die Wahl gebunden, zumindest wenn der Übergangsgewinn auf mehrere Jahre verteilt wurde. Rein willkürliche (erneute) Wechsel innerhalb der drei Jahre sind unzulässig. Werden hingegen eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ein vernünftiger wirtschaftlicher Grund dargelegt, können nicht nur ein Wechsel innerhalb des dreijährigen Zeitraums, sondern sogar mehrfache Wechsel der Gewinnermittlungsart auf den gleichen Zeitpunkt zulässig sein (BFH, Urteil vom 02.06.2016, Az. IV R 39/13, Abruf-Nr. 188697 und BFH, Urteil vom 09.11.2000, Az. IV R 18/00, Abruf-Nr. 010135). Insbesondere der Grund der Bindungswirkung (Verwaltungsvereinfachung) kann im Hinblick auf den Sachverhalt (Vermeidung zusätzlicher Steuerbelastung durch Aus- und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in unterschiedlichen Jahren) keine Bindungswirkung auslösen. Vor allem dann nicht, wenn der Übergangsgewinn nicht auf mehrere Jahre verteilt wurde. Weiterhin ergibt sich regelmäßig eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ein vernünftiger wirtschaftlicher Grund aus dem Faktor „Corona“ im Zusammenhang mit bisher nie dagewesenen staatlichen Unterstützungen. Ein erneuter Wechsel für das Jahr 2021 sollte demnach zulässig sein.

#### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rückzahlung von Corona-Soforthilfen erhöht Steuern: Übergang zur Bilanzierung als Ausweg?“, SSP 12/2021, Seite 27 → Abruf-Nr. 47767881

Praxisfragen zum  
Wechsel von der EÜR  
zur Bilanzierung  
und zurück



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2021

Seite 27